

Forderungspapier für die Regierungsbildung

Zentrale Forderungen von Transparency International - Austrian Chapter

1 Justiz

- 1.1 Die Weisungsspitze der Staatsanwaltschaften ist vom Bundesminister für Justiz zu entkoppeln. Die Regelungen zur Ernennung von Staatsanwälten sind an die Bestimmungen zur Ernennung von Richtern anzugleichen.
- 1.2 Die im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgesehene Geldbuße ist zu erhöhen und verpflichtend anteilig an gemeinnützige Organisationen zu leisten.
- 1.3 Für die Belohnung von Kooperation durch Unternehmen in Ermittlungsverfahren ist Rechtssicherheit zu schaffen. Kooperation ist auch im Vollzug aktiv einzufordern. Bei mangelnder Kooperation ist eine entsprechend empfindliche Geldbuße zu verhängen.
- 1.4 In politisch sensiblen Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen wird eine Delegation des Verfahrens an eine Behörde gefordert, die in keinem Zusammenhang zum Tatort steht.
- 1.5 Die aktuelle Kronzeugenregelung ist unbefristet zu verlängern und auszubauen.
- 1.6 In sensiblen Fällen sollen staatsanwaltsinterne zusätzliche Checks die Qualitätskontrolle steigern. Das Berichtswesen ist wieder auf den früheren Zustand einzuschränken (im Nachhinein).

2 Compliance

- 2.1 Ein Compliance Management System ist in allen Unternehmen, die mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen, sowie in allen Parteien verpflichtend vorzusehen. Das umfasst auch die Verankerung von Whistleblower-Regelungen.
- 2.2 Für den Begriff Hinweisgeber ist eine präzise gesetzliche Definition zu verabschieden. Zugleich ist der gesetzlich verbürgte Schutz für Hinweisgeber auf den Privatsektor auszuweiten.
- 2.3 Public Corporate Governance und Compliance Management Systeme sind in der öffentlichen Verwaltung sowie in öffentlichen Unternehmen verpflichtend einzuführen und öffentliche Unternehmen in den Public Corporate Governance Kodex einzubeziehen.
- 2.4 Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und sonstige Selbstverwaltungskörper haben ihre Strukturen im Hinblick auf mehr Transparenz umzugestalten und relevante Informationen online zugänglich zu machen.
- 2.5 Die Rahmendaten aller Vergaben der öffentlichen Verwaltung sind vollständig zu veröffentlichen.



2.6 In Verlagen, Redaktionen, Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen sind Compliance Management Systeme einzuführen. Insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat über die Verwendung seiner Einnahmen verbindlich Bericht zu erstatten.

3 Lobbying

- 3.1 Das Lobbying-Gesetz ist nachzuschärfen, um alle Lobbying-Aktivitäten (bezahlte Einflussnahme durch Argumente und Informationen), zu erfassen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen.
- 3.2 Alle Lobbying Betreibenden sind gesetzlich gleichzustellen und bisher ausgenommene Gruppen einzubeziehen. Offenlegungspflichten sind auf die Lobbyierten auszuweiten.
- 3.3 Der interessierten Öffentlichkeit ist Einsichtnahme in das Lobbying-Register zu gewähren.
- 3.4 Zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen im LobbyingG sind effektive Kontrollmechanismen und Sanktionsmechanismen einzurichten.
- 3.5 Vor einem Wechsel von Politikern in die Privatwirtschaft ist eine Cooling-Off-Phase einzurichten, wenn ein Zusammenhang zwischen der bisher ausgeübten Tätigkeit und der beabsichtigten Tätigkeit besteht. Die Wartezeit für Beamte ist zu verlängern.
- 3.6 Die Beteiligung von Interessenverbänden, Unternehmen und sonstigen privaten Akteuren bei der Vorbereitung von Gesetzen ist kenntlich zu machen ("legislativer Fußabdruck").

4 Informationsfreiheit

- 4.1 Die Amtsverschwiegenheit darf nur mehr in eng begrenzten und klar definierten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Die aktuellen Entwürfe zu einem Informationsfreiheitsgesetz genügen den Anforderungen in keiner Weise.
- 4.2 Österreich hat dem Open Government Partnership (OGP) beizutreten.
- 4.3 Die Veröffentlichung von Ausschussvorlagen ist gesetzlich zu verankern.

5 Gesundheitswesen

- 5.1 Conflicts of Interest der Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsgremien in Bund, Ländern und Gebietskörperschaften sind gesetzlich zu regeln und offenzulegen. Die Mitglieder und Sitzungstermine dieser Beratungs- und Entscheidungsgremien sind offenzulegen, ebenso die Sitzungsprotokolle (sofern keine schutzwürdigen persönlichen Rechte dadurch verletzt werden).
- 5.2 Leistungen der Pharma- und Medizintechnik-Unternehmen an Institutionen und Angehörige des Gesundheitssektors sind offenzulegen.
- 5.3 Die Ergebnisse, Methoden und Datengrundlagen bei Studien, die von öffentlichen Stellen (teil-)finanziert, beauftragt oder durchgeführt werden, sind verpflichtend zu veröffentlichen.



Die Studien selbst sind ab dem Zeitpunkt der Beauftragung in einem öffentlichen Register zu erfassen.

6 Parteienfinanzierung

- 6.1 Umgehungsmöglichkeiten Um einzudämmen, die Regelungen sind zur Parteienfinanzierung Transparenz **ParteienG** im Interesse der und Korruptionsbekämpfung auszuweiten.
- 6.2 Der Rechnungshof ist zu berechtigen, Parteien auf Einhaltung des ParteienG zu überprüfen.
- 6.3 Parteien sind einem gesetzlich verpflichteten internen Compliance Management System zu unterwerfen, dessen Effizienz im Rahmen der Prüfberechtigung des Rechnungshofs durch diesen zu überprüfen ist.

7 Bildungswesen

- 7.1 Die Themenbereiche Transparenz und Antikorruption sind verbindlich in die Lehrpläne österreichischer Bildungseinrichtungen zu integrieren.
- 7.2 Hochschulen sind verpflichtet, Drittmittelverträge zwischen Wirtschaft und Wissenschaft offenzulegen sowie nach Mittelherkunft und Verwendungszweck aufzugliedern.

8 Finanzsektor

- 8.1 Staatliche Finanzspekulation ist bundesweit gesetzlich zu verbieten.
- 8.2 In allen öffentlichen Haushalten ist verpflichtend ein funktionstüchtiges internes Kontrollsystem mit einem Vier-Augen-Prinzip einzurichten.
- 8.3 Eine österreichische Weißgeldstrategie ist zu entwickeln.
- 8.4 Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist durch klare, sinnvolle und umsetzbare gesetzliche Regelungen branchenübergreifend in nationales Recht zu überführen.
- 8.5 Auf EU-Ebene hat sich Österreich für die Einrichtung eines EU-weiten Registers für politisch exponierte Personen (PEP), für eine Regelungen zur Förderung der Transparenz in europäischen Steueroasen und die Zurückdrängung von Briefkastenfirmen einzusetzen.
- 8.6 Das bestehende österreichische wirtschaftliche Eigentümerregister und das mit der WiEReG Novelle eingeführte Compliance-Package (EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 in Kraft mit 1.10.2020) ist weiter auszubauen und seitens Österreich auf eine rasche EU weite Vernetzung der einzelnen Länderregister hinzuwirken.